



INFOBRIEF

Verteiler: Vorsitz Bezirke | Vorsitz Ortsgruppen
Justiz Bezirke | Justiz Ortsgruppen
Schatzmeister Bezirke | Schatzmeister Ortsgruppen

Zur Kenntnis: Vorstand LV | Hauptamt LV

**DLRG Landesverband
Niedersachsen e.V.**

Geschäftsstelle
Im Niedernfeld 4A | 31542 Bad Nenndorf

Dr. Marius Hossbach
Justiziar

Telefon: 05723 9463-94
Telefax: 05723 9463-99

E-Mail: marius.hossbach@niedersachsen.dlrg.de

Bad Nenndorf, 08.02.2021

INFOBRIEF Nr. 04 / 2021

Ressort: Justiz / Schatzmeister

Für Rückfragen stehen wir Euch gern zur Verfügung.

E-Mail: fritz.flemes@niedersachsen.dlrg.de | Telefon: 05723 9463-94

Möglichkeit von Verzicht oder Erstattung auf Beitragszahlung

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Anfragen, ob es möglich ist, auf eine Beitragszahlung aufgrund von Corona zu verzichten oder gezahlte Beiträge zurückzuerstatten. Teilweise gab es hierzu auch bereits Anträge von Mitgliedern für die Jahreshauptversammlungen.

Hierzu gelten die folgenden Grundsätze:

- Der **Mitgliedsbeitrag** ist von gesonderten Kursgebühren zu unterscheiden.
- Kursgebühren für beispielsweise Schwimmkurse, vermitteln einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung. Findet diese Gegenleistung (Schwimmkurs) nicht statt, kann natürlich eine vorausgezahlte Kursgebühr erstattet werden.
- Durch den **Mitgliedsbeitrag** erwirbt ein Mitglied keinen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung. Daher greift bei **diesen** Beiträgen auch die Begründung nicht, dass die Leistungen der Ortsgruppe nicht erbracht werden konnten und daher zurückzuerstatten sei. Anträge, die so begründet sind, sollten daher bereits aus diesem Grund abgelehnt werden.

- Wichtig ist, eine Erstattung von Beiträgen **kann die Gemeinnützigkeit** der Ortsgruppe **gefährden**.
 - Das Bundesfinanzministerium hat ein entsprechendes Schreiben herausgebracht, indem klargestellt wird, dass im Einzelfall nicht beanstandet wird, wenn einem Mitglied im Einzelfall der Beitrag erlassen oder erstattet wird, weil dieses Mitglied Corona bedingt in eine Notlage geraten ist.
 - Das Bundesfinanzministerium ist jedoch weiterhin der Auffassung, **dass ein genereller Verzicht auf oder eine Erstattung des Beitrags**, insbesondere unter Bezug auf nicht erbrachte Leistungen, **schädlich für die Gemeinnützigkeit ist**.

Aus diesem Grund empfehlen wir dringend, entsprechende Maßnahmen nur im Einzelfall bei in Notlage geratenen Mitgliedern zu ergreifen und ansonsten von solchen Maßnahmen abzusehen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand mit kameradschaftlichem Gruß

Dr. Marius Hossbach
LV - Justiziar

Torge Jander
LV - Schatzmeister